

Protokolleintrag vom 06.07.2011

2011/271

Dringliche Schriftliche Anfrage von Gabriele Kisker (Grüne), Jacqueline Badran (SP) und 45 Mitunterzeichnenden vom 06.07.2011:

Baurecht Winkelwiese 10, Entlassung der Gartenanlage aus dem kommunalen Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen

Von Gabriele Kisker (Grüne), Jacqueline Badran (SP) und 46 Mitunterzeichnenden ist am 6. Juli 2011 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im September 2008 wurde das Baurecht Winkelwiese 10 vergeben mit der Auflage, innert 9 Monaten eine Baueingabe einzureichen. Auf Druck einer schriftlichen Anfrage 2010 wurde dem Baurechtsnehmer vom Stadtrat ein Ultimatum gestellt, bis Juni 2010 eine mit der Bau-rechtsvergabe verbundene Baueingabe einzureichen. Bis heute zahlt der Baurechtsnehmer noch keine Baurechtszinsen.

Neben den Abweichungen zur ursprünglichen und verbindlichen Ausschreibung (Aufstockung des Gartenhäuschens, der Baumasse, der zeitlichen Erbringung einer gültigen Baueingabe) weicht nun der Stadtrat auch von den ursprünglichen Zusicherungen bzgl. der Erhaltung der Gartenanlage ab. Am 15. Juni 2011 wurde im Amtsblatt die Entlassung der Garten Winkelwiese 10 aus dem kommunalen Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen veröffentlicht.

Das Gutachten der Gartendenkmalpflege 2007 würdigt die Gartenanlage folgendermassen:

«Die heutige Anlage entspricht noch weitgehend der Anlage von 1931, die im sogenannten Wohngartenstil angelegt wurde. Der Baumbestand, der das hochgelegene Plateau entlang der Bebauung der Rämistrasse säumt, ist stadtbildprägend und das grosse Grünvolumen weitherum sichtbar. Die Bäume - äusserst schützenswerte Laub- und Nadelbäume - gehen teilweise noch auf den Baumbestand der Vorgängergärten zurück.» Sie würdigt mit dem Eintrag ins Inventar in erster Linie die zusammenhängende Gartenlandschaft am Rande der Altstadt und deren Bedeutung als Bereicherung für das sonst dicht bebaute Stadtbild.

In der ursprünglichen Ausschreibung sollte die Gartenanlage integral erhalten bleiben. Jeder einzelne zu erhaltende Baum und Strauch war eingezeichnet. Die Ausschreibung der Bau-rechtsvergabe war sehr restriktiv. Es musste davon ausgegangen werden, dass der ganze Baumbestand geschützt wird. Entsprechend diesen vielen Restriktionen (Schutz Baumbestand, Erhaltung und Nichtaufstockung Gartenhaus, Begrenzung Bauvolumen etc.) haben die Bietenden auch ihre Kalkulationen, Projektskizzen und Offert-Eingaben gemacht.

In diesem Zusammenhang wird der Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Eine nachträgliche Aufhebung vieler Restriktionen in der Baubewilligung gegenüber der ursprünglichen Ausschreibung kommt einer Ungleichbehandlung der Bietenden gleich. Wie steht der Stadtrat dazu und mit welchen guten Gründen wird so massiv von der ursprünglichen Ausschreibung abgewichen? Wir bitten um eine detaillierte Antwort.

In der Beurteilung des Vorprojektes wird zwar noch zugesichert, dass der Garten in seiner natürlichen Erscheinung erhalten bleibt und die bestehenden Bäume in die Gestaltung integriert werden. Auch im Abstimmungskampf zur Baurechtsvergabe war der integrale Erhalt des Gartens ein viel verwendetes Argument – auch in der Abstimmungszeitung.

Seit dem 15. Juni 2011 müssen aber lediglich das Eibenwäldchen und der Rebstock am Gartenhäuschen erhalten bleiben. Bei der Baumkulisse an der südlichen und westlichen Seite der Gartenanlage sind Rodungen und Erneuerungen möglich. Der Garten soll «den neuen Bedürfnissen angepasst werden».

2. Wieso hat der Stadtrat seine Meinung bezüglich der integralen Erhaltung der Gartenanlage geändert?
3. Was hat die Gartendenkmalpflege dazu bewogen, ihre Meinung zu ändern? Was rechtfertigt die Entlassung aus dem Inventar? Welche Veränderungen sind geplant, die eine Entlassung aus dem Inventar zwingend machen?
4. Was ist unter den «neuen Bedürfnissen» zu verstehen?
5. Mit welchen Konsequenzen hat der Bauherr zu rechnen, wenn beim Bau der Villa oder der Aufstockung des Gartenhäuschens die Rebe beschädigt oder die Eiben eingehen?

Das Gutachten über Baumbestand auf der Winkelwiese (SIT Trüb, 2003) stellt fest, dass sich der Baumbestand in einem guten Zustand befindet. Fast alle Bäume sind noch langfristig erhaltungsfähig.

6. Wie verhindert der Stadtrat eine unnötige Rodung der langfristig erhaltungsfähigen Baumkulisse, wenn der Garten ausser dem Eibenwäldchen und dem Rebstock aus dem Inventar entlassen wird?
7. Wie wird der vorhandene Baumbestand geschützt?

Gem. neuer Einschätzung der Gartendenkmalpflege ist der Garten einfach gestaltet und weist keine herausragenden oder aussergewöhnlichen gestalterische Qualität auf.

Selbst wenn dieser Einschätzung gefolgt würde, ist eine rein gartenarchitektonische Bewertung der Gartendenkmalpflege bei der Beurteilung eines über 80 jährigen Grünraumes im Stadtzentrum heutzutage nicht mehr angemessen. Gerade in lang bestehenden Gartenanlagen entsteht eine Grundlage für eine wertvolle Artenvielfalt. In dicht bebautem Gebiet wie der Altstadt ist eine derart lange Konstanz eines Gartens äusserst selten vorzufinden. Die Gartenanlage ist deshalb, als einzigartig und wertvoll einzustufen und zu schützen.

8. Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass die Beurteilung einer Gartenanlage über eine rein gestalterische Schutzwürdigkeit hinausgehen sollte?
9. Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, wieso wird dies bei der Entlassung aus dem Inventar nicht berücksichtigt?

Der Stadtrat hält in der Motionsantwort (2010/72, Erhaltung der Biodiversität in öffentlichen Parks und privaten Gärten auf Stadtgebiet) fest, dass er die Biodiversität als hohes Gut einschätzt und sich bewusst ist, dass die Ziele der Erklärung «Countdown 2010 – Rettet die Biodiversität» nur zu erreichen sind, wenn sie in der täglichen Arbeit der betroffenen Dienst-abteilungen, allen voran Grün Stadt Zürich, mit der nötigen Konsequenz verfolgt werden. Artenförderung und Vernetzung sind bei allen städtischen Grünflächen stets ein Thema, nicht nur in Parks.

10. Wieso gilt dies nicht bei einer Gartenanlage, wie sie an der Winkelwiese 10 vorzufinden ist?
11. Ist es für den Stadtrat bei der Verfolgung dieses Ziels nicht widersprüchlich, wenn sie auf ihren eigenen Grundstücken nicht aktiv wird? Wenn nein – wieso nicht?

Mitteilung an den Stadtrat